

# RS Vwgh 2008/3/26 AW 2008/04/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 92/04/0025 B 13. Mai 1992 RS 1 (hier betreffend Verweigerung der Nachsicht von einem Gewerbeausschlußgrund)

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Nachsicht vom Befähigungsnachweis - Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem ASt die Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises verweigert. Selbst wenn dieser letztinstanzliche Ausspruch über die Verweigerung nicht bestünde, käme dem Antragsteller die von ihm angestrebte Rechtsstellung, nämlich sich auf die erlangte Nachsicht berufen zu können, nicht zu. Daraus folgt, daß der Antragsteller die von ihm mit dem verfahrensgegenständlichen Nachsichtsansuchen angestrebte Rechtsstellung selbst im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht erlangen könnte. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher nicht stattzugeben.

## Schlagworte

Vollzug Unverhältnismäßiger Nachteil Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008040004.A01

## Im RIS seit

01.08.2008

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)